

materieller Hinsicht trete ich dem Deputationsgutachten bei, weil die Gehaltserhöhungen der Staatsdiener in der Tabelle B. von ihrer Entstehung an als dauernde Gehaltserhöhungen bestimmt, als solche von Regierung und Ständen allezeit angesehen worden, und weil nur der momentane Mangel ausreichender Fonds die vollständige Gewährung jener Erhöhungen verzögert hat. Recht und Billigkeit scheinen mir für deren Nachzahlung gleich stark zu sprechen.

Allerdings aber kann ich hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die hohe Kammer, indem sie sich für die Rechtmäßigkeit der Nachzahlung der Rückstände in der Tabelle B. ausspricht, stillschweigend zugleich die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten anerkennen dürfte. Denn wie der Ursprung der Gehaltserhöhung der höhern und niedern Staatsdiener auf gleichem Grunde beruht, so hat auch gleicher Grund: Mangel an ausreichenden Mitteln, die Rückstände beider Classen von Staatsdienern herbeigeführt, und es würde sich meiner Meinung nach nicht rechtfertigen lassen, wollte man die Ansprüche der einen Classe befriedigen, die der andern zur rechtlichen Ausführung verweisen, wie in jenseitiger Kammer vorgeschlagen worden. Doch, dieß nur beiläufig, weil der Gegenstand, wie gedacht, zur Discussion noch nicht vorliegt.

Prinz Johann: Im Allgemeinen bin ich mit der verehrten Deputation einverstanden. Den Anspruch auf Nachzahlung der Rückstände halte ich wohl als durch die Billigkeit geboten, nicht aber für rechtlich begründet. Man muß den Anspruch nicht *ex nunc*, sondern *ex tunc* betrachten. Die Bewilligung der Zulagen war an die Bedingung geknüpft, daß die damaligen Stände hinreichende Fonds bewilligten; diese Bedingung ist nicht mehr eingetreten, und somit fällt auch jeder rechtliche Anspruch auf die fraglichen Zulagen weg. Gründe der Billigkeit sprechen aber für die sub B. aufgeführten Posten, indem die Regierung durch deren Fortbezahlung auch nach dem J. 1818 ihre Nothwendigkeit zu erkennen gegeben hat.

D. Deutch: Ich glaube, daß sich die Bemerkungen Sr. königl. Hoheit aus dem Hergange der Sache selbst und aus den ständischen Bewilligungen und Erklärungen rechtfertigen. Die Stände bewilligten im J. 1811 die Summe von 300000 Thlr., auf 6 Jahre, namentlich wegen der damals so hohen Getraidepreise und der dadurch gestiegenen Preise der übrigen Bedürfnisse. Später als sich die Verhältnisse änderten, die Getraidepreise fielen, so trugen die Stände Bedenken, diese Bewilligungen fortzusetzen, weil sie erwogen, daß hierdurch nur die Beamten auf Kosten der durch das tiefe Sinken jener Preise benachtheiligten Steuerpflichtigen begünstigt würden. Unter diesen Umständen unterschied nun der König zwischen denjenigen, welche in so niedrigen Besoldungen standen, und denen, welche einer Zulage nicht bedurften; erstern wurde die Zulage fortbezahlt. Zu diesen gehören diejenigen Personen, welche die Beilage B. besagt; es ist also durch diese Sonderung das Bedürfnis festgestellt worden, und daher zum wenigsten billig, dieser Classe diese Nachzahlungen zu machen.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung hat ebenfalls die Sache von der Seite angesehen, daß ein eigentlicher Rechtsan-

spruch auf Nachzahlung sämtlicher Gehaltsrückstände durchaus nicht stattfinden könne, sondern nur Gründe der Billigkeit vorwalteten, da insonderheit bis in die neuere Zeit auch die fortgezählten Zulagen noch auf den ständischen Gehaltserhöhungsfonds quittirt worden sind, obwohl ein solcher nicht existirt hat, wodurch man die der Zulagebewilligung gleich anfangs beigefügte Bedingung als fortdauernd anerkannt hat. Die Frage wegen der Gehaltsrückstände der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten kann hier ausgefetzt bleiben, da schon in der 2. Kammer unterdeß ein Antrag hinsichtlich ihrer eingegangen ist.

v. Carlwig: Nach der im Deputationsberichte gemachten Andeutung haben die Stände im Jahre 1811 die Summe von 300,000 Thlr. auf 6 Jahre bewilligt; die Sache der Regierung war es nun, die Summe so zu vertheilen, daß sie damit auf die Bewilligungsperiode ausreiche. Dieß hat sie indeß unterlassen, die Regierung hat zu viel Zulagen bewilligt, und da sie dieß nur unter der Bedingung des Vorhandenseins ausreichender Fonds gethan hat, so kann den Betheiligten weder an die Regierung, noch an die Stände ein rechtlich begründeter Anspruch zustehen. Es fragt sich nun aber, ob wohl hier Gründe der Billigkeit vorwalten, welche man in der anerkannten Nothwendigkeit der Zulagen finden will. Die Stände haben aber diese Nothwendigkeit nur so lange anerkannt, als die Preise der Naturalien unverhältnißmäßig hoch gestiegen; durch die im Jahre 1818 aber verminderte Bewilligung haben sie klar an den Tag gelegt, daß sie jene Nothwendigkeit nicht mehr für vorherrschend anerkannten. Glaubte nun aber die Regierung, daß jene Nothwendigkeit nicht bloß bis in die Mitte, sondern selbst bis zum Ende des Jahres 1818 vorgewaltet habe, so würde sie meines Erachtens nachzuweisen haben, daß bis dahin die hohen Preise der Naturalien immer noch wie früher so hoch gewesen sind, woraus sich dann einzig und allein die Gründe der Billigkeit ableiten lassen würden.

Prinz Johann: Der geehrte Sprecher scheint unberücksichtigt gelassen zu haben, daß die in der Beilage sub B. verzeichneten Zulagen auch noch nach dem Jahre 1819 fortbezahlt worden sind.

Referent: Man muß die Nachzahlung der Zulage auf die letzte Hälfte des Jahres 1818, bei denen in der Tabelle B. specificirten Dienern, um deswillen für billig erkennen, weil solche diese Zulage von 1819 an auch ferner zugetheilt erhalten haben; hierdurch aber das nothwendige Bedürfnis derselben anerkannt worden ist. Es wird Niemand ableugnen, daß der Regent damals allein befugt war, darüber zu entscheiden, wie viel einem Diener verabreicht werden solle und müsse; wenn er also factisch durch fernere Gewähr der Zulage für einen Theil der Diener entschied, und nur das auf Jahr 1818 Mangelnde in Rückstand ließ, weil auf diese Art die Nachzahlung von den Ständen eher zu erwarten war; so ist die damals vom Regenten als billig erkannte Forderung durch nachmalige Verschmelzung seiner Kassen mit den Steuerkassen, als eine Verbindlichkeit auf die Stände übergegangen. — Wenn übrigens die Deputation sich nicht befugt hielt, in die Untersuchung einzugehn, wie weit die in die andern Kategorien fallenden Forderungen begründet sind, so